

# Rechtliche Aspekte der Urlaubsvertretung in der kinder- und jugendärztlichen Praxis

*Urlaub ist eine tolle Sache – aber vorher gibt es in der Regel viel zu organisieren. Die Versorgung der Patienten muss auch in der Urlaubsabwesenheit des Kinder- und Jugendarztes sichergestellt sein. Daher stellt sich neben sonstiger Urlaubsvorbereitung die Frage, ob und wie eine Vertretung zu organisieren ist.*



**Dr. Juliane Netzer-Nawrocki**

## Grundsätze

Wesentlicher Aspekt der vertragsärztlichen Pflichten ist, dass der vertragsärztlich tätige Kinder- und Jugendarzt höchstpersönlich für die Behandlung der Patienten zur Verfügung zu stehen hat. Ausnahmen hiervon sind in § 32 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Ärzte

(Ärzte-ZV) geregelt. In den dort genannten Fällen

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an ärztlicher Fortbildung
- Teilnahme an einer Wehrübung
- in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung

kann sich der Kinder- und Jugendarzt vertreten lassen. Damit die Versorgung der Patienten sichergestellt ist, bedeutet dies gleichzeitig, dass der Vertragsarzt für den Fall seiner Abwesenheit eine Vertretung sicherzustellen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kinder- und Jugendarzt nur einen Brückentag frei nehmen oder ein verlängertes Wochenende verreisen will. Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung muss bei einer solchen „kurzzeitigen“ Abwesenheit nicht informiert werden.

Dauert die **Abwesenheit** hingegen **länger als eine Woche** an, muss sie der **zuständigen KV** gegenüber **angezeigt** werden. Die Mitteilung kann formlos erfolgen. Einige KVen bieten hierfür auch ein Formular an. Eine **Genehmigung**

der Vertretung ist erforderlich, wenn die **Vertretungsdauer innerhalb** eines Zeitraums von **zwölf Monaten** insgesamt **drei Monate überschreitet**.

Der Vertreter muss für die Vertretungstätigkeit persönlich geeignet sein. Ein Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur von einem Kollegen mit **abgeschlossener Weiterbildung** in demselben Fachgebiet vertreten lassen, für das er selbst zugelassen ist. Das kann auch ein Krankenhausarzt sein, da die Kassenzulassung keine Voraussetzung für die Vertretung ist. Ferner muss er grundsätzlich derselben Fachrichtung angehören, wie der vertretene Arzt und die **Voraussetzungen für die Eintragung ins Arztregister** erfüllen. Eine tatsächliche Eintragung ist nicht erforderlich.

## „Echte“ oder „kollegiale“ Vertretung

Bei der Vertretung ist zu unterscheiden zwischen der „**echten**“ und der „**kollegialen**“ Vertretung.

Bei der **echten** Vertretung übernimmt der Vertreter anstelle des Praxisinhabers dessen Tätigkeit in der Praxis. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die LANR/BSNR des Vertretenen.

Bei der **kollegialen** Vertretung hingegen versorgt der Vertreter, der in der Nähe der Praxis des abwesenden Arztes niedergelassen ist, dessen Patienten in seiner eigenen Praxis mit. Hierfür verwendet er seine eigene LANR/BSNR.

Für die Urlaubsabwesenheit organisieren die meisten pädiatrischen Praxen ihre Vertretung als kollegiale Vertretung. Hierbei gilt es aber zu beachten, dass den Patienten in **geeigneter Weise** ein **konkreter Vertreter** genannt wird, mit dem die **Vertretung auch abgesprochen** ist, der sich also nicht selbst gerade im Urlaub befindet.

Die Patienten müssen über einen entsprechenden **Aushang** und zusätzlich über eine **Ansage des Anrufbeantworters** und ggf. einen **Hinweis auf der Homepage** über die Dauer der Abwesenheit und die konkrete Organisation der Vertretung – optimalerweise inklusive der erforderlichen Kontaktdaten des Vertreters – informiert werden.

Ein allgemeiner Hinweis, dass die Vertretung durch „alle niedergelassenen Kollegen in der näheren Umgebung erfolge“ ist nicht ausreichend. Gleiches gilt für die pauschale Verweisung auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst.

## Besonderheiten in der BAG oder bei angestellten Ärzten

Vertreten sich Ärzte einer **Berufsausübungsgemeinschaft** bei ihrer Urlaubsabwesenheit gegenseitig, stellt dies ebenfalls keinen Fall der echten Vertretung dar. Erklären sich die übrigen Partner der Berufsausübungsgemeinschaft bereit – was oftmals innerhalb eines gewissen Umfangs durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt wird –, die Vertretung während der Urlaubsabwesenheit zu übernehmen, muss der abwesende Arzt keinen externen Vertreter bestellen.

Bei der kollegialen Vertretung gilt es aber zu beachten, dass der **Vertreter stets an seinen eigenen Zulassungsstatus gebunden** ist. Dies betrifft insbesondere die Kooperation von **hausärztlich** und **fachärztlich** tätigen Kinder- und Jugendärzten. Ein Kinder- und Jugendarzt aus dem hausärztlichen

Versorgungsbereich darf während der Abwesenheit seines fachärztlich tätigen BAG-Partners weiterhin ausschließlich hausärztliche Leistungen erbringen und abrechnen.

Die **Vertretung angestellter Ärzte** darf jeweils nur in dem Umfang erfolgen, in dem ihre vertragsärztliche Beschäftigung durch den Zulassungsausschuss genehmigt worden ist. Erfolgt die Vertretung des abwesenden angestellten Arztes durch andere angestellte Ärzte der Praxis oder des MVZ, wird von den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen unterschiedlich bewertet, ob es sich um eine echte oder eine kollegiale Vertretung handelt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein und in Westfalen-Lippe gehen in diesem Fall etwa von einer kollegialen Vertretung aus. In diesem Fall sind dann auch die Beschränkungen des Versorgungsbereichs (hausärztlich/fachärztlich) des Vertreters zu beachten. Andere KVen fassen diesen Fall als echte Vertretung auf, bei der die Vertretung neben der eigenen Tätigkeit stattfindet. Um hier keine Fehler – insbesondere bei der Abrechnung – zu machen, empfiehlt es sich, vorab mit der zuständigen KV abzuklären, welche Rechtsauffassung vertreten wird.

## Fazit

Um für den Fall der persönlichen Abwesenheit in der eigenen kinder- und jugendärztlichen Praxis vorzusorgen, aber auch um die Abwesenheit der eigenen Angestellten auffangen zu können, sollte sich der Kinder- und Jugendarzt rechtzeitig mit Kollegen seiner Praxis oder anderen niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten zu möglichen Vertretungslösungen abstimmen und unklare Punkte – insbesondere der Leistungserbringung und Abrechnung – mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abklären.

---

### Korrespondenzadresse:

*Dr. iur. Juliane Netzer-Nawrocki  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für  
Medizinrecht  
Möller & Partner – Kanzlei für Medizinrecht  
(www.moellerpartner.de)  
Die Anwälte der Kanzlei sind als Justiziar  
des BVKJ e.V. tätig.*

*Red.: WH*

---